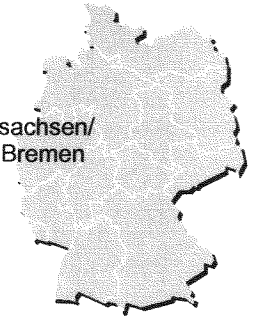


Info-Reihe zum Thema "Tarifvertrag" Info 1

Niedersachsen/
Bremen



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

aus Anlass der Kündigung der Tarifverträge durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind viele Fragen entstanden zu den Themen:

- Was bedeutet die Kündigung von Tarifverträgen?
- Wie und für wen wirkt sich das aus?
- Was heißt Nachwirkung?
- und und und ...

Kündigung von Tarifverträgen:

Was heißt das?

Zunächst zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld: Die Kündigung bedeutet, dass der Tarifvertrag über das Urlaubsgeld nur noch bis zum 31. Juli 2003 gilt. Tarifrechtlich ist also das Urlaubsgeld im nächsten Jahr nicht mehr gesichert. Der Tarifvertrag über das Weihnachtsgeld (Zuwendung) gilt bis zum 30. Juni 2003. Tarifrechtlich ist das Weihnachtsgeld bereits in diesem Jahr nicht mehr gesichert.

Was bedeutet das praktisch?

Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird es trotz der Kündigung für alle Gewerkschaftsmitglieder weiterhin geben. Aufgrund der Nachwirkung, die im Tarifvertragsgesetz (TVG, § 4 (5)) geregelt ist, bleiben diese Leistungen für ver.di-Mitglieder erhalten. Allerdings resultiert dieser Anspruch jetzt nicht mehr unmittelbar und zwingend aus dem Tarifvertrag, sondern aus dessen normativer Weitergeltung lt. TVG.

Einen rechtlich zweifelsfreien Anspruch auf Zahlung auch im Nachwirkungszeitraum haben nur diejenigen Mitglieder, die in der Vergangenheit oder spätestens bis zum Ende der Gültigkeit der Tarifverträge (30.06 bzw. 31.07.2003) der Gewerkschaft beigetreten sind.

Bei befristet Beschäftigten können keine pauschalen Aussagen gemacht werden. Wir empfehlen, vorgelegte Änderungs- und Zusatzverträge mit entsprechenden Verzichtsklauseln nicht bzw. erst nach rechtlicher Beratung zu unterschreiben.

Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL vom 17. Juni 2003

1. Die Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge ... werden jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.
2. Die Gewerkschaften werden aufgefordert, kurzfristig in Verhandlungen über Öffnungsklauseln einzutreten, die es den Ländern ermöglichen, vergleichbare Regelungen für ihre Beschäftigungsgruppen herbeizuführen; dies bedingt vorläufig nicht die Herausnahme dieser Verhandlungen aus dem Neugestaltungsprozess und steht einer späteren generellen Umgestaltung der Jahreseinmalzahlungen in diesem Prozess nicht entgegen.